AUSBAU WINDKRAFT – DIE FRAGE DER EINPFLANZUNG

STELLUNGNAHME DES VERWALTUNGSRATS DES WALLONISCHEN STÄDTE- UND GEMEINDEVERBANDS VOM 9. NOVEMBER 2021

Thibault CEDER,
Fachberater

Marianne DUQUESNE,
Fachberaterin

Im Folgenden findet der Leser die Stellungnahme des Verwaltungsrates des wallonischen Städte- und Gemeindeverbandes zur Frage der Einpflanzung beim Ausbau der wallonischen Windkraft. Der Verwaltungsrat des wallonischen Städte- und Gemeindeverbandes hat nämlich Minister Willy Borsus und Philippe Henry, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zum Ausbau der Windkraft vorgelegt. Eine Stellungnahme, die die in Wallonien laufenden Überlegungen zu diesem Thema unterstützen soll, indem sie einige auf kommunaler Ebene wünschenswerte Leitlinien erläutert.

I. KONTEXT

1. Die wallonischen Zielsetzungen

Gemäß der Erklärung zur Regionalpolitik (DPR), die die Schlussfolgerungen der Diskussionen auf europäischer Ebene vorwegnahm, strebt die Wallonie *„bis spätestens 2050 die Kohlenstoffneutralität an, mit einer Zwischenetappe, in der die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% im Vergleich zu 1990 reduziert werden sollen". „(...) Die Regierung wird, insbesondere durch Anpassung der Pax Eolienica, den konzertierten Ausbau von Windkraftanlagen an Land auf regionaler Ebene unterstützen, indem sie die lokalen Behörden und die Anwohner einbezieht, insbesondere durch Bürgerbeteiligung an den Projekten, indem sie auf die Lebensqualität der Anwohner achtet, die Rechtssicherheit verbessert, die Verfahren beschleunigt, die leistungsfähigsten Technologien einsetzt, die biologische Vielfalt bewahrt und auf die landschaftliche Integration achtet. Es werden erneut Gespräche mit den föderalen Behörden aufgenommen, um die mit militärischen Aktivitäten verbundenen Standortbeschränkungen so weit wie möglich zu begrenzen".*

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission erhöhte der Europäische Rat am 10. und 11. Dezember 2020 die Klimaziele der Europäischen Union auf eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55% im Vergleich zu 1990 und einen Anteil von mindestens 32% erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch bis 2030, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

Um das Ziel der EU, bis 2050 klimaneutral zu werden, zu erreichen, hat die Europäische Kommission heute die EU-Strategie für erneuerbare Energien auf See vorgestellt. Diese schlägt vor, die Offshore-Windkraftkapazität Europas von derzeit 12 GW bis 2030 auf mindestens 60 GW und bis 2050 auf 300 GW zu steigern. Im gleichen Zeitraum will die Kommission diese Kapazitätssteigerung durch 40 GW aus Meeresenergie und anderen aufstrebenden Technologien wie schwimmender Windenergie und schwimmender Solarenergie ergänzen.

Der wallonische Energie und Klima-Plan 2030 (*PWEC 2030*), der am 28. November 2019 von der wallonischen Regierung verabschiedet wurde[1], legt die erneuerbaren Ziele der Wallonie bis 2030 fest: *„Unter Einbeziehung der neuen Maßnahmen zur Entwicklung erneuerbarer Energien plant die Wallonie, etwa 27,5 TWh an erneuerbarer Energie-*

[1] Der wallonische Beitrag zum Nationalen Energie- und Klimaplan 2030 (NEKP 2030), der im Rahmen der Governance-Verordnung einzureichen ist, verabschiedet am 28.11.2019, S. 189 – 193 (https://energie.wallonie.be/de/der-wallonische-beitrag-zum-nationalen-energie-und-klimaplan-2030.html?IDC=6238&IDD=127763)

erzeugung zu erreichen, was 23,5 % des geschätzten Bruttoendverbrauchs im Jahr 2030 ausmacht. (...) Der Anteil erneuerbarer Elektrizität am Bruttoendverbrauch von Elektrizität erreicht 37 %. Die am stärksten beitragenden Sektoren sind Onshore-Windkraft und Photovoltaik mit 46 % (4.600 GWh) bzw. 33 % (3.300 GWh) der insgesamt erzeugten GWh. Die Wasserkraft bleibt mit 4 % der Produktion stabil. Auf die mittels Kraft-Wärme-Kopplung umgewandelte Biomasse entfallen 16 % der Produktion. Um diese Ziele zu erreichen, muss die installierte Kapazität in jedem Sektor erhöht werden. Insbesondere müssen zwischen 2020 und 2030 1.136 MW an Windkraftanlagen und 2.228 MW an Photovoltaikanlagen installiert werden."

Das Ziel für die Erzeugung erneuerbarer Elektrizität auf wallonischem Gebiet im Jahr 2030 beläuft sich somit auf 10.081 GWh (davon 4.600 GWh aus Onshore-Windkraft) und entspricht 37 % des Bruttoendstromverbrauchs.

Die 1.136 MW an Windkraftleistung, die zwischen 2020 und 2030 installiert werden sollen, entsprechen 378 neuen 3-MW-Windkraftanlagen.

Eine Aktualisierung der wallonischen Ziele für erneuerbare Energien und ihrer Aufschlüsselung nach Sektoren wird nach der Verabschiedung der neuen europäischen Ziele Ende 2020 erforderlich sein.

2. Bestandsaufnahme der Windenergie in der Wallonie

Die Beobachtungsstelle für Windenergie[2] liefert Zahlen zum Windenergiesektor in Belgien. Demnach beläuft sich der belgische Onshore-Windpark im Jahr 2020 auf über 2.491 MW, die sich auf die Wallonie (1.098 MW - 458 Windturbinen) und Flandern (1.393 MW - 580 Windturbinen) verteilen. Auf See erreicht der belgische Offshore-Park eine installierte Leistung von 2.254 MW (521 Windturbinen). In Belgien werden auf der Grundlage unseres Strommixes durch jede neue Onshore-Windkraftanlage (3 MW) jährlich 1.368 Tonnen CO_2 eingespart, was einer Autofahrt von 7.121.052 km entspricht.

Die Jahresproduktion der in der Wallonie installierten Onshore-Windkraftanlagen beläuft sich 2019 auf 2.130 GWh und 2020 auf 2.450 GWh.

Die Erreichung der wallonischen Ziele (über 370 Windkraftanlagen, die zwischen 2020 und 2030 installiert werden sollen) wird jedoch durch die Zunahme der Einsprüche vor dem Staatsrat gegen die erteilten Genehmigungen behindert. So wurden laut dem Verband für erneuerbare Energien (EDORA)[3] im Jahr 2020 in der Wallonie nur 24 Windkraftmasten (mit insgesamt 70 MW) errichtet, was einem Rückgang von 45 % im Vergleich zu 2019 entspricht. Gleichzeitig bleiben 460 MW der erteilten Windkraftgenehmigungen durch laufende Einsprüche vor dem Staatsrat blockiert (das entspricht 146 Windkraftanlagen, die in 30 Projekten zusammengefasst sind).

3. Geschichte der Windkraft-Akte

Zu Beginn der Legislaturperiode 2009-2014 beschloss die wallonische Regierung, den aus dem Jahr 2002 stammenden Referenzrahmen für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Wallonie zu aktualisieren. Ziel war es, den Herausforderungen besser gerecht zu werden und eine

[2] https://energiecommune.be/statistique/observatoire-eolien/.

[3] https://www.edora.org/wp-content/uploads/2021/01/Communique-de-presse_EDORA_nouvelle-crise-en-vue-pour-le-secteur-eolien-wallon.pdf.

ausgewogene Entwicklung der Windenergie in der ganzen Wallonie zu ermöglichen, indem die steigende Zahl der Projekte und ihre Wechselwirkungen, die von der Wallonie eingegangenen Verpflichtungen im Bereich des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die wachsende Nachfrage der Bürger und lokalen Behörden nach einer Beteiligung an den Projekten sowie die Entwicklung der Windenergietechnologie berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang nahm der wallonische Städte- und Gemeindeverband in der ersten Hälfte des Jahres 2010 an einer umfassenden Konsultation der Akteure teil.

In ihrer Sitzung vom 22. Dezember 2011 legte die wallonische Regierung den Beitrag der Onshore-Windenergie auf wallonischem Gebiet zur Erzeugung von 8.000 GWh erneuerbarer Elektrizität in der Wallonie bis zum Jahr 2020 auf 4.500 GWh fest. Dies führte zu einer Verdreifachung der Anzahl der damals installierten Masten. Die Umsetzung des Ziels für die Windenergie beruhte auf einer zeitlich gestaffelten Politik, die drei Instrumente umfasste: einen aktualisierten Referenzrahmen, der die Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen mit mehr als 100 kW festlegte, eine positive Kartierung der Windkraftentwicklungsgebiete in Verbindung mit einer Mindestproduktivität pro Los und ein Windkraftdekret, das einen Mechanismus organisieren sollte, der die Anerkennung des öffentlichen Interesses an der Errichtung von Windkraftanlagen mit Projektausschreibungen kombinierte.

Im April 2012 hat der wallonische Städte- und Gemeindeverband eine Stellungnahme zum Thema Windenergie abgegeben, in der er vor allem folgendes forderte: eine echte Konsultation und aktive Konzertierung mit den Gemeinden bei der Erstellung der Positivkarten und der Entscheidung über die Genehmigung eines Projekts; ein finanzieller Rückfluss für die Gemeinden angesichts der Auswirkungen der Windkraftprojekte auf das Gebiet, unter absoluter Wahrung der Gemeindeautonomie, sowie Mechanismen zur Investitionsförderung; Anpassung der Gesetzgebung zu den autonomen Gemeinderegien4, damit die Gemeinden durch ein geeignetes Instrument an Windkraftprojekten beteiligt werden können; eine ausführlichere Modulation der Normen im Bereich Lärm; die Durchführung einer medizinischen Überwachung der den Windkraftanlagen ausgesetzten Bevölkerung, um die Polemik über die Belästigung und die erlittenen Risiken für die öffentliche Gesundheit zu objektivieren, da die Gemeinden diesem von den Gegnern der Windkraftanlagen vorgebrachten Argument hilflos gegenüberstehen.

Der Referenzrahmen und die vorläufige Positivkartierung wurden am 21. Februar 2013 von der wallonischen Regierung verabschiedet. Im Anschluss daran, Mitte April 2013, organisierten die wallonischen Minister, die jeweils für Raumordnung und Energie zuständig waren, in jeder wallonischen Provinz Informationsveranstaltungen für die Gemeinden. Der wallonische Städte- und Gemeindeverband nahm an allen diesen Veranstaltungen teil und sammelte die Anliegen der Kommunalbehörden, die dann Ende Mai 2013 in einem Schreiben an die wallonische Regierung weitergeleitet wurden. Die wichtigsten Forderungen der Gemeinden waren: die einstimmige Forderung nach genaueren Unterlagen und Informationen für die öffentliche Untersuchung; die offensichtliche Besorgnis über die Rolle, die die Gemeinden beim Ausbau der Windenergie spielen sollten; die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden.

Im Anschluss an dieses Schreiben fanden mehrere Treffen zwischen den zuständigen Ministerkabinetten und dem wallonischen Städte- und Gemeindeverband statt, bei denen der Entscheidungsprozess des künftigen Windkraftdekrets, die lokale Besteuerung, die Beteiligung der Gemeinden an Windkraftprojekten und die Organisation der öffentlichen Untersuchung besprochen wurden. Der von den Ministern geäußerte feste Wille, einer oder mehreren betroffenen Gemeinden nicht die Möglichkeit zu geben, Projekte schlicht und einfach zu blockieren oder drastisch zu reduzieren (was die Erreichung der regionalen Ziele gefährden würde), veranlasste den Verwaltungsrat des wallonischen Städte- und Gemeindeverbandes Anfang Juli 2013 dazu, ein Gutachten zur Rolle der Gemeinden im geplanten Windkraftsystem (Rahmen, Kartographie, Dekret) abzugeben, in dem er forderte, dass die Rolle der Gemeinden zumindest um eine aktive Beteiligung der Gemeinden am Entscheidungsprozess und die Beibehaltung der Gemeindeautonomie in Steuerfragen ausgestaltet werden sollte.

Der Referenzrahmen wurde durch einen Beschluss der wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 abgeändert und der Beitrag der Onshore-Windenergie auf wallonischem Gebiet zur Erzeugung von 8.000 GWh erneuerbarer Elektrizität in der Wallonie bis 2020 auf 3.800 GW revidiert.

Anfang März 2014 gab dann der wallonische Städte- und Gemeindeverband eine Stellungnahme zum Windkraftdekret ab. Dieses Dekret wurde schließlich nicht verabschiedet, wodurch die Positivkartierung hinfällig wurde.

Der Referenzrahmen für Windenergie aus dem Jahr 2013 bleibt das Referenzdokument für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Wallonie.

Am 28. September 2017 verabschiedete das wallonische Parlament die Klimaresolution, mit der Bestimmung unter Punkt 2.8., *„eine „Pax eolienica“ zu schließen, um den Sektor zu beruhigen und die Akzeptanz von Windkraftanlagen bei den Anwohnern zu erhöhen, insbesondere durch die Stärkung der rechtlichen Vorhersehbarkeit von Projekten und die Förderung der öffentlichen und bürgerschaftlichen Beteiligung an Anlagenprojekten;“*.

[4] Insbesondere die Hinzufügung der Stromerzeugung zu den für die AGR erlaubten Aktivitäten (wobei die Lieferung und Verteilung von Strom bereits erlaubt war). Diese Forderung wurde aber nicht erhört.

Am 28. Februar 2019 legte die wallonische Regierung 15 Maßnahmen[5] zur Förderung der Entwicklung der Windenergiebranche im Hinblick auf den Abschluss einer *Pax eolienica* fest.

Am 17. Juni 2021 beschloss die wallonische Regierung, die *Pax eolienica* wiederzubeleben und eine Taskforce einzusetzen, um die in der vorangegangenen Legislaturperiode entstandene Initiative anzupassen. Der wallonische Städte- und Gemeindeverband hat den Minister für Klima und Energie befragt, um in den Lenkungsausschuss dieser Task Force aufgenommen zu werden.

II. RECHTLICHER RAHMEN

Die Umsetzung eines Windkraftprojekts erfordert die Einhaltung einer beträchtlichen Anzahl von Auflagen, sowohl in Bezug auf den Standort und die Einpflanzung (Windpotenzial, Sektorenplan, Landschaft, Wegenetz usw.) als auch auf den Betrieb (Lärm, Stroboskopeffekte, Fledermäuse und Vögel, Flugsicherheit, Bürgerbeteiligung usw.).

Wie bereits erwähnt, geht es hier nicht darum, alle Fragen, die sich aus diesen Projekten ergeben, zu erfassen, sondern sich zumindest in einer ersten Phase auf die Standort- und Lokalisierungsfragen zu konzentrieren, den Teil also, der bei den jüngsten Projekten zweifellos am sichtbarsten war und zu Spannungen geführt hat.

In diesem Punkt sind zwei wesentliche Texte zu berücksichtigen: das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE oder *CoDT*) und der Referenzrahmen.

Auf der Ebene des GRE ist zunächst das Raumentwicklungsschema (RES) zu nennen, das am 16. Mai 2019 von der wallonischen Regierung verabschiedet wurde und die territoriale Strategie für die Wallonie festlegt. Es enthält einige interessante Elemente zum Thema Windkraftanlagen:

- ✔ Zum einen, nachdem festgestellt wird, dass *„Die Entwicklung von Windparks von deren Akzeptanz durch die Anwohner abhängt. Obwohl die Gesetzgebung ihre Lage in der Nähe der wichtigsten Kommunikationsnetze und Wirtschaftszonen* bevorzugt, werden sie in der Nähe von Wohngebieten weiterhin nur schlecht angenommen“ und daran erinnert wird, dass *„sich der Energiewende zu verschreiben, die Antwort der Wallonie auf die große Herausforderung ist, den Folgen des Klimawandels vorzugreifen, die globale Erderwärmung zu bekämpfen sowie die biologische Vielfalt und die Gesundheit zu schützen“*, empfiehlt er, *„den Anteil der erneuerbaren Energien am Produktionsmix zu erhöhen“*. In diesem Rahmen ist *„das gesamte Gebiet dazu aufgerufen, zur Produktion des erneuerbaren und nachhaltigen Energiemixes beizutragen. Der Platzbedarf der Kommunikationsinfrastrukturen wird durch die Installation von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aufgewertet“*. Die Ausführung der Projekte des *Pax eolienica*-Plans ist eine der Umsetzungsmaßnahmen[6].

- ✔ Andererseits heißt es: *„Die landschaftlichen Auswirkungen der Einrichtungen und Infrastrukturen für Kommunikation und Transport (Windparks, Wassertürme, Kläranlagen, Stromleitungen und Umspannwerke, GSM-Antennen, Pipelines, Straßen, Gewerbegebiete usw.) werden minimiert, indem die Infrastrukturen gruppiert werden.“* [7]

Es steht jedoch fest, dass das vorliegende RES in seiner jetzigen Form nicht in Kraft treten wird. Ein Überarbeitungsprozess ist für 2022 angekündigt. Die vorliegenden Ziele könnten daher angepasst, ergänzt oder geändert werden.

Um zu den Zielen der Region bei der Erzeugung von erneuerbaren Energien beizutragen, hat das GRE parallel dazu die allgemeinen Vorschriften des Sektorenplans abgeändert, um die Errichtung von Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen im Agrargebiet[8], im Forstgebiet[9] und im Gewerbegebiet[10] nach Sektorenplan möglich zu machen. Außerhalb dieser Gebiete ist die Ansiedlung über das System der Abweichung vom Sektorenplan[11] möglich.

[5] Die 15 Maßnahmen sind in der Pressemitteilung der wallonischen Regierung detailliert aufgeführt: https://gouvernement.wallonie.be/home/presse/publications/pax-eolienica--avancees-concretes.publicationfull.html

[6] Zielsetzung AM5 – Antizipieren und verändern - Im Rahmen der Energiewende den Zugang zu Energie für jedermann sichern.

[7] Zielsetzung PV2 – Erhalten und Aufwerten – Das Natur-, Kultur- und Landschaftserbe aufwerten und vor direktem und indirektem Druck der Verstädterung schützen.

[8] Voraussetzung ist, dass der Mast der Windkraftanlage maximal 1.500 m von der Achse der Hauptverkehrsinfrastrukturen oder von einem Gewerbegebiet entfernt ist und dass die Windkraftanlagen die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise in Frage stellen.

[9] Voraussetzung ist, dass die Windkraftanlage: maximal 750 m von der Achse der Hauptverkehrsinfrastrukturen entfernt ist ; die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise in Frage stellt ; ausserhalb eines Gebietes liegt, welches gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannt ist und außerhalb eines Laubbaumbestands im Sinne des Forstgesetzbuches liegt.

[10] Ein Gewerbegebiet kann ebenfalls eine oder mehrer Windkraftanlagen beinhalten, insofern diese nicht den Ausbau des bestehenden Gebiets verhindern.

[11] D.IV.11 : Die Genehmigung bezüglich Bauten und Ausrüstungen für Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung kann in Abweichung vom Sektorenplan erteilt werden.

Alle (großen) Windkraftprojekte, die uns in dieser Mitteilung besonders interessieren, unterliegen einer Globalgenehmigung und einer Umweltverträglichkeitsstudie. Sie fallen in den Zuständigkeitsbereich des technischen und des delegierten Beamten.

Im Jahr 2013 hat die wallonische Regierung einen *„Referenzrahmen“* erstellt, der die Regeln festlegt, die bei der Errichtung von großen Windkraftanlagen (über 100 kW) auf wallonischem Gebiet einzuhalten sind. Die im Referenzrahmen beschriebenen Grundsätze betreffen vor allem den Abstand zur Wohnbebauung, den Schutz der Artenvielfalt und die Integration der Windkraftanlagen in die Landschaft, um den Lebensrahmen und die Lebensqualität zu erhalten. Konkret enthält der Referenzrahmen Kriterien, die:

- ✔ die Ausschlussgebiete präzisieren;
- ✔ einen Mindestabstand zu Siedlungen festlegen;
- ✔ Lärmstandards festlegen;
- ✔ Leitlinien für die Zusammensetzung und den Standort von Windparks vorgeben, indem sie die Hauptzüge der Landschaft berücksichtigen, die Streuung von Windrädern begrenzen und deren Lokalisierung in der Nähe von strukturierenden Infrastrukturen (Straßen-, Schienen- und Hochspannungsnetzen) fördern;
- ✔ Regeln für die Berücksichtigung von Sichtbeziehungen zwischen Windparks (*„covisibilité“*) festlegen;
- ✔ das Protokoll zur Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt präzisieren;
- ✔ eine optimale Nutzung des Windvorkommens durch eine optimierte Dimensionierung und einen Leistungsvergleich der verschiedenen Maschinen anstreben;
- ✔ die Windparkentwickler dazu verpflichten, Gemeinden und Bürgergenossenschaften auf Antrag die Teilnahme an dem Projekt zu ermöglichen;
- ✔ Empfehlungen zu den regionalen sozioökonomischen Auswirkungen in die Umweltverträglichkeitsstudie aufnehmen.

Viele Nutzer sind derzeit der Ansicht, dass die im Referenzrahmen festgelegten Prinzipien einer Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten bedürfen. Nur wenige Projekte erfüllen heute noch alle Vorgaben (z.B. die Verpflichtung zur „Bündelung“ und zur Errichtung von Projekten mit mindestens fünf Windkraftanlagen).

III. FESTSTELLUNGEN

Die Entwicklung der Windenergie in der Wallonie ist durch das Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ gekennzeichnet. Die Projekte werden von Fall zu Fall analysiert, ohne eine globale und vorausschauende Vision des Gebiets und seiner Zwänge. Dieses Fehlen einer strategischen Vision hat verschiedene Folgen, die alle gegen eine nachhaltige Politik in diesem Bereich sprechen (mangelnde Kohärenz, unzureichende Nutzung des Windpotenzials, Unvereinbarkeit zwischen Projekten, Konzentration von Projekten in bestimmten Gebieten, mangelnde Übereinstimmung mit dem bestehenden Stromnetz, Aufweichen der vom Referenzrahmen gesetzten Leitlinien usw.). Darüber hinaus schürt dies die Verunsicherung der Bürger und Anwohner, verstärkt den NIMBY-Effekt und erhöht die Widerstände (und die daraus resultierenden Einsprüche) gegen die Projekte.

Der Reichtum unseres Territoriums, ebenso wie die Knappheit seines Potenzials, sollte jedoch zu einer notwendigen konzertierten Optimierung der Ressourcen führen.

IV. DIE STEUERUNGSINSTRUMENTE

Die Instrumente, mit denen Gemeinden die Windkraftentwicklung auf ihrem Gebiet proaktiv steuern (und zu kontrollieren versuchen) können, sind relativ begrenzt. Die gängigsten Instrumente stammen aus dem GRE, wie etwa das kommunale Entwicklungsschema (KES). Außerhalb dieses Rahmens wurden jedoch auch andere Instrumente entwickelt, insbesondere durch die Naturparks oder eine aktive Grundstückspolitik.

Die Gemeinden können mit dem kommunalen Entwicklungsschema (KES) eine Strategie für ihr Gebiet festlegen. Auf der Grundlage der Kontextanalyse - die u. a. die wichtigsten territorialen Herausforderungen, die Perspektiven und den Bedarf in Bezug auf Energie oder Umwelt sowie die Möglichkeiten und Einschränkungen des Gebiets umfasst - legt die Gemeinde die zu erreichenden Ziele und die Grundsätze für ihre Umsetzung fest. Windkraftanlagen können integraler Bestandteil dieser Überlegungen sein. Am interessantesten ist in diesem Zusammenhang die Erstellung einer „Positivkartierung“, die das Windkraftpotenzial auf Gemeindeebene lokalisieren soll und gegebenenfalls durch Umsetzungsgrundsätze präzisiert wird. Das KES von Ittre z.B. verfolgt folgende Ziele: *„Die Erhaltung und Aufwertung des landschaftlichen und baulichen Erbes sicherstellen. Die Qualität des Lebensumfelds der Gemeinde bewahren und stärken und den Komfort der Bewohner und Besucher gewährleisten“*. Kurz- und mittelfristig will die Gemeinde *„die Streuung von Windparks begrenzen, indem sie ihnen Möglichkeiten an geeigneten Orten vorbehält. Die Errichtung von Windkraftanlagen entlang der E19 wird gefördert“*. Die Gemeinde definiert auch potenzielle Zonen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet, die *„sich in einem Gebiet im Osten*

der Gemeinde entlang der E19 befinden. Dieses Gebiet ist derzeit nicht genau definiert. Die Gemeinde legt diesen Perimeter fest, um eine Streuung der Windkraftprojekte über die Gemeinde zu vermeiden. Die Errichtung eines Windparks muss gegebenenfalls Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsstudie sein, in der die genaue Lage des Projekts und die Möglichkeit seiner Errichtung insbesondere unter Beachtung des künftigen Windkatasters ermittelt werden".

Das lokale Orientierungsschema und der kommunale Leitfaden für den Städtebau können sich mehr oder weniger direkt mit der Frage der Windkraft beschäftigen, erscheinen aber für eine aktive Steuerung auf dem gesamten Gemeindegebiet weniger relevant.

Es gibt auch das plurikommunale Entwicklungsschema (PKES), das es mehreren Gemeinden ermöglicht, sich zusammenzuschließen, um gemeinsam eine territoriale Strategie zu verabschieden, die sich, ähnlich wie das KES, auf den Ausbau der Windkraft beziehen könnte. Dieses Instrument wurde noch nicht umgesetzt. Wie das KES kann auch dieses Instrument aufgrund seines globalen und transversalen Ansatzes nicht für eine Steuerung in Betracht gezogen werden, die sich ausschließlich auf Fragen der Windenergie konzentriert.

Wie wir gesehen haben, fällt die Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage in den Zuständigkeitsbereich der delegierten und technischen Beamten. Die Gemeinde hat auf dieser Ebene also keinen direkten Einfluss auf Windkraftprojekte. Sie kann jedoch im Rahmen dieses Verfahrens eine ausführliche Stellungnahme abgeben, die von den übergeordneten Beamten berücksichtigt werden muss. Diese sind außerdem weiterhin verpflichtet, die Ziele des kommunalen Entwicklungsschemas einzuhalten, sofern ein solches existiert.

Neben den Instrumenten, die sich aus dem GRE ergeben, erscheint es uns interessant, auf die Existenz anderer Praktiken hinzuweisen, wie etwa die von den Naturparks erlassene Richtlinie[12]. Die Naturparks sind der Ansicht, dass *„eine Leitlinie für eine Windenergie, die die Werte der nachhaltigen Entwicklung respektiert, eine Selbstverständlichkeit zu sein schien, die nach der Häufung der Anträge auf Errichtung von Windparks auf den Weg werden musste". „Die Häufung von neuen Projekten hat die Schaffung eines Analyseinstruments erforderlich gemacht. Denn die Risiken der Zerstückelung des Territoriums und der Allgegenwart von Energielandschaften werden für einen Naturpark, zu dessen Aufgaben die Erhaltung der Qualität seiner Landschaften, aber auch der Artenvielfalt gehört, problematisch".* Das Hauptziel dieses Leitfadens ist ein doppeltes: Einerseits soll *„der Wille zum Dialog, zur Transparenz und zur Information gegenüber den Bürgern und zwischen den am gesamten Prozess des Windkraftausbaus beteiligten Parteien - dem Entwickler, dem Planungsbüro, den Gemeinden, den Entscheidungsinstanzen und dem Naturpark - zum Ausdruck gebracht werden"*, andererseits soll *„eine Entscheidungshilfe geschaffen werden durch das Bestreben, eine möglichst vollständige und den lokalen Gegebenheiten entsprechende Umweltverträglichkeitsstudie zu erhalten. In diesem Sinne werden die Grundsätze des wallonischen Referenzrahmens von 2013 verfeinert, um den Herausforderungen des Gebiets gerecht zu werden. Diese Grundsätze betreffen folgende Elemente: die Definition der Hauptzüge der Landschaft, die Art der Konfiguration des Windparks, die Sichtbeziehungen und die Abstände zwischen den Parks, der Effekt der Einkreisung von Siedlungen, die Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Bürgerbeteiligung".*

[12] Die Entwicklung von Windparks auf dem Gebiet des Naturparks *Plaines de l'Escaut* – Für eine Windkraft, die die Werte der nachhaltigen Entwicklung respektiert - http://plainesdelescaut.be/wikipnpe/files/LeDeveloppementDesParcsEoliensSurLeTerr_fichier_caap_outil-eolien_maj_septembre-2021.pdf.

Ergänzend zu diesem überlokalen Ansatz ist es interessant, auch eine Praxis zu erwähnen, die von mehreren Gemeinden (z. B. Tellin oder Houffalize) eingeführt wurde. Dabei handelt es sich um die Vergabe von Baurechten für Windkraftanlagen auf Grundstücken, die der Gemeinde (und ggf. ihren Partnern) gehören, an den Meistbietenden. Ziel ist es, die Entwicklung von Windkraftprojekten zu kontrollieren und zu steuern, indem bestimmte Standortpräferenzen im Zusammenhang mit der Kontrolle über Grund und Boden angezeigt werden. Für die ausgewählten und gut lokalisierten Grundstücke ermöglicht diese Praxis einen Ansatz, der die kommunalen Ziele (Landschaft, Integration in bebaute oder unbebaute Gebiete, Infrastruktur usw.) respektiert und gleichzeitig die Kohärenz der Projekte und eine nicht zu vernachlässigende finanzielle Beteiligung sicherstellt. Sie ermöglicht auch einen kooperativen Ansatz zwischen Behörden und benachbarten Gemeinden. Auch die Bürger können einbezogen werden. Als Beispiel: Die Ausschreibung der Gemeinde Houffalize sieht vor, dass die Gemeinde *„die Initiative zur Entwicklung von Windenergieprojekten auf dem Gebiet unterstützt und mit der Gemeinde Gouvy und dem ÖSHZ Brügge zusammenarbeitet, die Eigentümer zahlreicher Waldparzellen im Wald von Cedrogne sind. Die Gebiete „Mabompré“ und „Les Tailles-bois de Cedrogne“ werden für die Entwicklung von Projekten in einem solchen Rahmen vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang können die Baurechte für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Globalgenehmigung für den Bau der Windkraftanlagen erworben werden“.*

Diese Praxis ermöglicht es auch, Bedingungen für die Größe des Projekts und seinen Standort festzulegen. *„Die Anzahl der vom potenziellen Projektträger zu installierenden Windkraftanlagen muss realistisch sein und den geltenden Raumordnungsvorschriften entsprechen, mit einem Maximum von 10 Masten nördlich von Houffalize und 8 Masten südlich von Houffalize“. „Es gilt der aktuelle wallonische Referenzrahmen. Zusätzlich zu den Empfehlungen dieses Referenzrahmens muss ein Projektträger, der sich um die Ansiedlung eines Projekts auf dem Gemeindegebiet von Houffalize bewirbt :*

- ✔ *die vom Naturpark Parc Naturel des Deux Ourthes (PNDO) empfohlenen allgemeinen Empfehlungen einhalten, mit Ausnahme von Punkt 2.2 des Artikels 2 der allgemeinen Empfehlungen des PNDO (siehe unten) ;*
- ✔ *einen Mindestabstand von 1000 Metern zu allen Wohngebieten oder Wohngebieten mit ländlichem Charakter oder zu bestehenden, legal errichteten freistehenden Häusern einhalten, unabhängig von der Ausrichtung in Bezug auf die dominanten Winde. Mit Zustimmung des Eigentümers und der Mieter dieser freistehenden Häuser kann dieser Abstand jedoch auf das Vierfache der Höhe der betreffenden Windkraftanlage(n) verringert werden“.*

Schließlich sollten wir nicht vergessen, dass Städte und Gemeinden die Möglichkeit haben, sich direkt an Windkraftprojekten zu beteiligen. Diese Beteiligung - und das damit verbundene Engagement - kann verschiedene Formen annehmen, von der kleinsten Intervention bis zur größten Investition, je nach den finanziellen und personellen Ressourcen, über die sie verfügen, und je nach ihrer Bereitschaft, sich an solchen Projekten zu beteiligen oder nicht. Die verschiedenen Arten der Beteiligung werden in einer Note auf unserer Website[13] ausführlich beschrieben. Dies betrifft insbesondere bei starken Beteiligungsformen[14]: die Gründung einer Gemeinderegie[15], die Gründung einer Projektvereinigung, die Gründung einer Interkommunalen, die Gründung oder Beteiligung an einer Betreibergesellschaft, den Betrieb einer Windkraftanlage direkt durch die Gemeinde über die Abtretung einer Windkraftanlage, den Betrieb einer Windkraftanlage über eine Vereinbarung zwischen Gemeinden. Diese verschiedenen Arten der Beteiligung können sich mehr oder weniger direkt auf Fragen des Standorts und der Integration des Projekts in das Gebiet auswirken.

V. VORSCHLÄGE

Der wallonische Städte- und Gemeindeverband hält es für unerlässlich, vorausschauende territoriale Überlegungen zu einem vernünftigen und nachhaltigen Ausbau der Windenergie in der Wallonie anzustellen. Die Perspektiven sollten auf regionaler Ebene umrissen werden, aber von den Städten und Gemeinden in einer verstärkten Konzertierung zwischen den Gebieten und mit der Bevölkerung operationalisiert und geplant werden

Zu diesem Zweck - und als erster Schritt - ist es wichtig, den 2013 verabschiedeten Referenzrahmen für Windenergie zu aktualisieren und dabei insbesondere auf die Erfahrungen der letzten acht Jahre zurückzugreifen. Obwohl dieser Rahmen unerlässlich und verbindlich ist, muss er die nötige Flexibilität bieten, um auf nicht objektivierbare Gegebenheiten wie landschaftsbezogene Fragen und territoriale Besonderheiten zu reagieren. Ein ganzheitlicher Ansatz - durch ein Dokument, das alle für Windkraftanlagen geltenden Instrumente, Grundsätze und Einschränkungen zusammenfasst - sollte in Betracht gezogen werden.

---

13 M. Lambert, *L'implication des communes dans le développement de projets éoliens, limites et opportunités*, UVCW, 2018, https://www.uvcw.be/no_index/articles-pdf/download/1567.pdf.

14 Zu den schwachen Beteiligungsformen gehören: die Einführung einer Steuer oder Gebühr, Entschädigung für Landschaftsschäden, freiwillige Beiträge usw.

15 Erinnern wir uns jedoch an unsere diesbezüglichen Erwartungen: *„Gemäß Artikel L1231-4 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (KLDD) ist die Gründung einer autonomen Gemeinderegie auf eine bestimmte Anzahl von Aktivitäten beschränkt, von denen die Stromerzeugung derzeit ausgeschlossen ist. Die Gründung einer solchen Regie scheint daher derzeit nicht in Frage zu kommen. Diese Unmöglichkeit, auf den Mechanismus der autonomen Gemeinderegie zurückzugreifen, ist besonders bedauerlich, zumal die Gründung einer solchen Regie mit Beteiligung an einer Filiale (Artikel L1231-8, Abs. 2 KLDD) die „ideale“ Rechtsform wäre, die es der Gemeinde ermöglichen würde, eine Partnerschaft mit dem Privatsektor oder sogar mit der Zivilgesellschaft zu gewährleisten.“*

Ergänzend dazu muss über die Konkretisierung von Planungs- und Steuerungsinstrumenten für den Ausbau der Windenergie nachgedacht werden. Dieses Instrument, das insbesondere durch die auf regionaler Ebene (insbesondere durch den Referenzrahmen) definierten Ausschlusszonen und Einschränkungen gespeist und gegebenenfalls durch lokale Gegebenheiten und Besonderheiten ergänzt wird, soll einen integrierten Entwicklungsrahmen schaffen, der die Kohärenz der Projekte, die Maximierung der Nutzung des Windpotenzials und die nachhaltige Integration der Landschaft fördert. Ein solcher Ansatz muss es ermöglichen, die Abwägungen zwischen konkurrierenden oder sich ergänzenden Projekten im Vorfeld zu behandeln.

Auch wenn ein auf Gemeindeebene angepasstes und verabschiedetes Instrument sinnvoll erscheint, da es eine umfassende Betrachtung des Territoriums unter Wahrung der Gemeindeautonomie und der territorialen Verankerung ermöglicht, sollten besondere Überlegungen angestellt werden, um Städte und Gemeinden dazu zu bewegen, den Ausbau der Windenergie gemeinsam für ein größeres Gebiet zu betrachten. Dieser gemeinschaftliche Ansatz soll insbesondere eine globale Sicht auf die landschaftlichen Einschränkungen ermöglichen und gleichzeitig die potenzielle Konkurrenz und die Frustrationen, die daraus entstehen können, begrenzen.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass es derzeit kein Instrument gibt, mit dem diese Frage konkret und schnell angegangen werden kann. Das KES kann zwar in Betracht gezogen werden, aber aufgrund des Umfangs und der Vielfalt der darin enthaltenen Ziele ist es nicht möglich, angemessen und gerecht auf die Herausforderungen des Windkraftausbaus zu reagieren. Ein *Ad-hoc*-Instrument, das speziell auf den Ausbau der Windenergie ausgerichtet ist und von mehreren Gemeinden verabschiedet werden kann, könnte angestrebt werden. In jedem Fall muss, wie bei anderen bestehenden Instrumenten, eine enge Konzertierung mit der Bevölkerung, den angrenzenden Gemeinden und gegebenenfalls anderen direkt betroffenen Akteuren wie den Naturparks erfolgen. Eine verstärkte Konzertierung mit den an die Wallonie angrenzenden Gebieten muss ebenfalls eingeleitet werden. Diese Konzertierung muss es ermöglichen, die Umsetzung der Windparks zu begleiten, um ihre Standorte zu optimieren und alle mit ihrer Entwicklung verbundenen Einschränkungen anzugehen. Es könnte auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, auf der Grundlage dieses Instruments verschiedene Hebel für Grundstücke zu aktivieren, die für die Umsetzung von Windkraftprojekten in dem betreffenden Gebiet bestimmt sind, wie dies bereits in einigen Gemeinden der Fall ist. Es ist wichtig, dass die Entwicklung von Windkraftprojekten nicht durch den Zugang zu Land, sondern durch die verfolgten territorialen Strategien geregelt wird.

Die Beteiligung der Gemeinden an Windkraftprojekten muss bestätigt und betont werden[16]. Der derzeitige Spielraum, der verschiedene Stadien der Beteiligung zulässt, erscheint sinnvoll, da er die Besonderheiten des Projekts oder des Gebiets berücksichtigt. Er sollte ebenfalls beibehalten werden. Eine Unterstützung, die kommunales Fachwissen fördert und darauf abzielt, die Ausgewogenheit der Verhandlungen auszubauen, könnte ebenfalls eingeführt werden.

Parallel dazu müssen spezifischere Überlegungen über die Zukunft der bestehenden Parks, ihre möglichen Erweiterungen (und die ihnen zugrunde liegende globale Kohärenz) und die notwendige Optimierung des Repowerings, das auf wallonischem Gebiet beginnen wird, angestellt werden.

Schließlich muss die Frage des Energiemixes ohne Tabu gestellt werden. Viele Gemeinden können nicht allein durch den Ausbau der Windenergie aktiv an der Erreichung der wallonischen Energieziele mitwirken. Andere Energiequellen (Photovoltaikanlagen[17], Biomasse usw.) könnten manchmal bevorzugt werden, um die Windenergie zu ersetzen oder zu ergänzen, und zwar sowohl aus Gründen des territorialen Windpotenzials als auch wegen ihrer möglichen Akzeptanz in der Landschaft oder in der Bevölkerung. Die Tür für Alternativen muss offen bleiben. Zunächst ist es jedoch wichtig, dass die wallonische Regierung sich zu einem klaren und dauerhaften Rahmen in diesem Bereich positioniert und dabei die Entwicklung der Offshore-Windenergie berücksichtigt, damit die Gemeinden in Ruhe voranschreiten und ihr Potenzial im Bereich der Energieziele sinnvoll entfalten können.

Ab dem kommenden Monat wird sich die Zeitschrift *Mouvement communal* für mehrere Ausgaben mit dem Thema Windkraftausbau befassen und Städte und Gemeinden zu Wort kommen lassen. Fortsetzung folgt...

[16] In diesem Zusammenhang sei an unsere Erwartungen erinnert, dass autonome Gemeinderegien für die Stromerzeugung zuständig werden sollten (siehe Fußnote 15 weiter oben).

[17] Insofern der Standort an die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist und sie sich nicht mit den für die kommunale Raumentwicklung relevanten bebaubaren Gebieten oder landwirtschaftlichen Flächen überschneiden.